

## Fortbildungsordnung

### „Forensisch-Klinische/r Chemiker/in GTFCh“

#### 1. Präambel

Gemäss Punkt 5 der Weiterbildungsordnung ist der Forensisch-Klinische Chemiker GTFCh zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

#### 2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GTFCh anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen

Kategorie B: Von der GTFCh anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des Weiterbildungskatalogs

Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

#### 3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Der Forensisch-Klinische Chemiker GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 30 Fortbildungspunkte aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkte pro Jahr zu erbringen.

## Fortbildungsordnung

### „Forensisch-Klinischer Chemiker GTFCh“ und „Forensisch-Klinische Chemikerin GTFCh“

#### 1. Präambel

Gemäss Punkt 5 der Weiterbildungsordnung sind die Forensisch-Klinische Chemikerin und der Forensisch-Klinische Chemiker GTFCh zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

#### 2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GTFCh anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen

Kategorie B: Von der GTFCh anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des Weiterbildungskatalogs

Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

#### 3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Die Forensisch-Klinische Chemikerin bzw. der Forensisch-Klinische Chemiker GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 30 Fortbildungspunkte aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkte pro Jahr zu er-

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie C pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

#### 4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GTFCh Fortbildungspunkte wie folgt vergeben.

- Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GTFCh anerkannt sind, werden mit vier Fortbildungspunkten pro Beitrag angerechnet.
- Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet.
- Der Erst- und/oder korrespondierende und Letzt-Autor einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhält acht Fortbildungs-

bringen.

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie C pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden [kann](#), ist nicht limitiert.

#### 4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GTFCh Fortbildungspunkte wie folgt vergeben.

- [Selbst präsentierte](#) Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GTFCh anerkannt sind, werden mit vier Fortbildungspunkten pro Beitrag angerechnet.
- Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet.
- Erst- und/oder korrespondierende und [Letzt-Autoren](#) einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhalten acht Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt je-

punkte, die Koautorenschaft bringt jeweils zwei Fortbildungspunkte.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GTFCh bezüglich deren Anrechenbarkeit.

## 5. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Forensisch-Klinischen Chemiker GTFCh auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen.

Forensisch-Klinische Chemiker GTFCh, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden.

Kann ein Forensisch-Klinischer Chemiker GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird sein Name von der auf der Homepage der GTFCh veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

## 6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GTFCh vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

## 7. Einspruch

Ist ein Forensisch-Klinischer Chemiker GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise ent-

weils zwei Fortbildungspunkte.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GTFCh bezüglich deren Anrechenbarkeit.

## 5. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Forensisch-Klinischen Chemiker GTFCh auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen.

Forensisch-Klinische Chemiker GTFCh, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden.

Kann eine Forensisch-Klinische Chemikerin oder ein Forensisch-Klinischer Chemiker GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird ihr oder sein Name von der auf der Homepage der GTFCh veröffentlichten Liste der Fachtitelträger und Fachtitelträgerinnen gestrichen.

## 6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GTFCh vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

## 7. Einspruch

Ist eine Forensisch-Klinische Chemikerin oder ein Forensisch-Klinischer Chemiker GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von drei Monaten bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten-

scheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 24.01.2015 vom Vorstand verabschiedet und am 17.04.2015 von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

ten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am [26. Juli 2021](#) vom Vorstand verabschiedet und am [##. ## 202#](#) von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

# Fortbildungsordnung "Forensische/r Toxikologe/in GTFCh"

## 1. Präambel

Gemäss Punkt 5 der Weiterbildungsordnung ist der Forensische Toxikologe GTFCh zur re-gelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbil-dungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeit-en zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

## 2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GTFCh anerkannte Workshops, Seminare und Arbeits-kreis-Sitzungen

Kategorie B: Von der GTFCh anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des Weiterbildungskatalogs

Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

## 3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Der Forensische Toxikologe GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 30 Fortbildungspunkte aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkten pro Jahr zu erbringen.

# Fortbildungsordnung „Forensischer Toxikologe GTFCh“ und „Forensische To- xikologin GTFCh“

## 1. Präambel

Gemäss Punkt 5 der Weiterbildungsordnung sind die Forensische Toxikologin und der Forensische Toxikologe GTFCh zur re-gelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbil-dungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeit-en zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

## 2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GTFCh anerkannte Workshops, Seminare und Arbeits-kreis-Sitzungen

Kategorie B: Von der GTFCh anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des Weiterbildungskatalogs

Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

## 3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Die Forensische Toxikologin bzw. der Forensische Toxikologe GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 30 Fortbildungspunkte aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkten pro Jahr zu erbringen.

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie „C“ pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

#### 4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GTFCh Fortbildungspunkte wie folgt vergeben.

- Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GTFCh anerkannt sind, werden mit vier Fortbildungspunkten pro Beitrag angerechnet.
- Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet.
- Der Erst- und/oder korrespondierende und Letzt-Autor einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhält acht Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt jeweils zwei Fortbildungspunkte.

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie „C“ pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden kann, ist nicht limitiert.

#### 4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GTFCh Fortbildungspunkte wie folgt vergeben.

- Selbst präsentierte Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GTFCh anerkannt sind, werden mit vier Fortbildungspunkten pro Beitrag angerechnet.
- Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet.
- Erst- und/oder korrespondierende und Letzt-Autoreen einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhalten acht Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt jeweils zwei Fortbildungspunkte.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GTFCh bezüglich deren Anrechenbarkeit.

## 5. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Forensischen Toxikologen GTFCh auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen.

Forensische Toxikologen GTFCh, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden.

Kann ein Forensischer Toxikologe GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird sein Name von der auf der Homepage der GTFCh veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

## 6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GTFCh vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

## 7. Einspruch

Ist ein Forensischer Toxikologe GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GTFCh bezüglich deren Anrechenbarkeit.

## 5. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Forensischen Toxikologen GTFCh auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen.

Forensische Toxikologen GTFCh, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden.

Kann eine Forensische Toxikologin oder ein Forensischer Toxikologe GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird ihr oder sein Name von der auf der Homepage der GTFCh veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

## 6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GTFCh vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

## 7. Einspruch

Ist eine Forensische Toxikologin oder ein Forensischer Toxikologe GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von drei Monaten bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 03. Februar 2007 vom Vorstand verabschiedet und am 20. April 2007 von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

## 8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 26. Juli 2021 vom Vorstand verabschiedet und am ##. ## 202# von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.



# Fortbildungsordnung "Forensische/r Chemiker/in GTFCh"

## 1. Präambel

Gemäss § 5 der Weiterbildungsordnung ist der Forensische Chemiker GTFCh zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

## 2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GTFCh auf Vorschlag der Anerkennungskommission zum jeweiligen Arbeitsbereich anerkannte Workshops, Symposien und Arbeitskreis-Sitzungen der GTFCh

Kategorie B: Von der GTFCh auf Vorschlag der Anerkennungskommission zum jeweiligen Arbeitsbereich anerkannte nationale und internationale Kongresse, Symposien, Workshops und Tagungen anderer Organisationen

Kategorie C: eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

## 3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Der Forensische Chemiker GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 30 Fortbildungspunkte aus Selbststudium anerkannt.

# Fortbildungsordnung „Forensischer Chemiker GTFCh“ und „Forensische Chemikerin GTFCh“

## 1. Präambel

Gemäss § 5 der Weiterbildungsordnung sind die Forensische Chemikerin und der Forensische Chemiker GTFCh zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

## 2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GTFCh auf Vorschlag der Anerkennungskommission zum jeweiligen Arbeitsbereich anerkannte Workshops, Symposien und Arbeitskreis-Sitzungen der GTFCh

Kategorie B: Von der GTFCh auf Vorschlag der Anerkennungskommission zum jeweiligen Arbeitsbereich anerkannte nationale und internationale Kongresse, Symposien, Workshops und Tagungen anderer Organisationen

Kategorie C: eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

## 3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Die Forensische Chemikerin bzw. der Forensische Chemiker GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 30 Fortbildungs-

Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkte pro Jahr zu erbringen.

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie C pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl der Fortbildungspunkte, die pro Jahr erworben werden können ist nicht limitiert.

#### 4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Im Anhang 1 sind weitere fachbereichsspezifische Aktivitäten geregelt.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Anerkennungskommission bezüglich deren Anrechnungsfähigkeit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

#### 5. Nachweis der Fortbildung

Der Forensische Chemiker GTFCh ist verpflichtet, die regelmäßigen Fortbildungen dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission tabellarisch alle vier Jahre mitzuteilen.

Ist die Fortbildung gemäß Pkt. 3 FBO nicht innerhalb der vierjährigen Kontroll-

punkte aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkte pro Jahr zu erbringen.

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie C pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl der Fortbildungspunkte, die pro Jahr erworben werden kann, ist nicht limitiert.

#### 4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Im Anhang 1 sind weitere fachbereichsspezifische Aktivitäten geregelt.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Anerkennungskommission bezüglich deren Anrechnungsfähigkeit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

#### 5. Nachweis der Fortbildung

Die Forensische Chemikerin bzw. der Forensische Chemiker GTFCh ist verpflichtet, die regelmäßigen Fortbildungen der oder dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission tabellarisch alle vier Jahre mitzuteilen.

Ist die Fortbildung gemäß Pkt. 3 FBO

periode möglich, können die fehlenden Fortbildungspunkte im auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachgereicht werden. Diese Punkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals aufgeführt werden.

Kann ein Forensischer Chemiker GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Anerkennungskommission, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird.

## 6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch die GTFCh in Absprache mit der Anerkennungskommission vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

## 7. Einspruch

Ist ein Forensischer Chemiker GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 22. November 2008 vom Vorstand verabschiedet und am 03. April 2009 von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

nicht innerhalb der vierjährigen Kontrollperiode möglich, können die fehlenden Fortbildungspunkte im auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachgereicht werden. Diese Punkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals aufgeführt werden.

Kann eine Forensische Chemikerin oder ein Forensischer Chemiker GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Anerkennungskommission, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird ihr oder sein Name von der auf der Homepage der GTFCh veröffentlichten Liste der Fachtitelträger und Fachtitelträgerinnen gestrichen.

## 6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch die GTFCh in Absprache mit der Anerkennungskommission vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

## 7. Einspruch

Ist eine Forensische Chemikerin bzw. ein Forensischer Chemiker GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von drei Monaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 26. Juli 2021 vom Vorstand verabschiedet und am ##. ## 202# von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

# Fortbildungsordnung "Klinische/r Toxikologe/in GTFCh"

## 1. Präambel

Gemäss Punkt 5 der Weiterbildungsordnung ist der Klinische Toxikologe GTFCh zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

## 2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GTFCh anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen

Kategorie B: Von der GTFCh anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des Weiterbildungskatalogs

Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

## 3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Der Klinische Toxikologe GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 30 Stunden aus

# Fortbildungsordnung „Klinischer Toxikologe GTFCh“ und „Klinische Toxikologin GTFCh“

## 1. Präambel

Gemäss Punkt 5 der Weiterbildungsordnung sind die Klinische Toxikologin und der Klinische Toxikologe GTFCh zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

## 2. Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GTFCh anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen

Kategorie B: Von der GTFCh anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des Weiterbildungskatalogs

Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen und sonstige Veranstaltungen

## 3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Die Klinische Toxikologin bzw. der Klinische Toxikologe GTFCh hat 80 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen.

Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkten pro Jahr zu erbringen.

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie „C“ pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

## 4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GTFCh Fortbildungspunkte wie folgt vergeben.

Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GTFCh anerkannt sind, werden mit zwei Fortbildungspunkte pro Beitrag angerechnet.

Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet.

Davon werden 30 [Fortbildungspunkte](#) aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Fortbildungspunkten pro Jahr zu erbringen.

Pro Jahr müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-C erworben werden, wobei aus der Kategorie „C“ pro Jahr maximal 20 Fortbildungspunkte anrechenbar sind.

Aus der Kategorie D sind pro Jahr maximal 10 Fortbildungspunkte anrechenbar.

Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

## 4. Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GTFCh anerkannt sein.

Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GTFCh Fortbildungspunkte wie folgt vergeben:

[Selbst präsentierte](#) Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GTFCh anerkannt sind, werden mit [vier Fortbildungspunkten](#) pro Beitrag angerechnet.

Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet.

Der Erst- und/oder korrespondierende Autor einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhält vier Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt jeweils einen Fortbildungspunkt.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GTFCh bezüglich deren Anrechenbarkeit.

## 5. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Klinischen Toxikologen GTFCh auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen.

Klinische Toxikologen GTFCh, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden.

Kann ein Klinischer Toxikologe GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird sein Name von der auf der Homepage der GTFCh veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

## 6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GTFCh vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

Erst- und/oder korrespondierende und Letzt-Autoren einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhalten acht Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt jeweils zwei Fortbildungspunkte.

Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GTFCh bezüglich deren Anrechenbarkeit.

## 5. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Klinischen Toxikologen GTFCh auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen.

Klinische Toxikologen GTFCh, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden.

Kann eine Klinische Toxikologin oder ein Klinischer Toxikologe GTFCh eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird ihr oder sein Name von der auf der Homepage der GTFCh veröffentlichten Liste der Fachtitelträger und Fachtitelträgerinnen gestrichen.

## 6. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GTFCh vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

## 7. Einspruch

Ist ein Klinischer Toxikologe GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 03. Februar 2007 vom Vorstand verabschiedet und am 20. April 2007 von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

## 7. Einspruch

Ist eine Klinische Toxikologin bzw. ein Klinischer Toxikologe GTFCh mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von drei Monaten bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 8. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 26. Juli 2021 03. Februar 2007 vom Vorstand verabschiedet und am ##. ## 202# 20. April 2007 von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.